

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Zulassungszahlen**  
**der im Studienjahr 2022/2023 an der**  
**Julius-Maximilians-Universität Würzburg**  
**als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester**  
**aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber**  
**(Zulassungszahlsatzung 2022/2023)**

vom 29. Juni 2022

(Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2022-37](https://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-37))

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2022/2023 (WS) und zum Sommersemester 2023 (SS) als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wie folgt festgesetzt:

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Staatsexamen/S, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS									
	Fachsemester									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Akademische Sprachtherapie/Logopädie B	25	0	24	0	23	0	23			
	0	25	0	24	0	23	0			
Biochemie B	76	0	62	0	50	0				
	0	68	0	56	0	45				
Biologie LA an Grund-, Mittel- und Realschulen	35	0	33							
	0	34	0							
Biologie LA an Gymnasien	40	0	36							
	0	38	0							
Biomedizin B	30	0	25	0	20	0				
	0	27	0	22	0	18				
Biowissenschaften M	64	31	60	29						
	32	62	30	58						
Didaktik der Grundschule LA an Grundschulen	324	0	298	0	611	0				
	0	311	0	285	0	585				
Didaktik der Grundschule LA für Sonderpädagogik	157	0	152	0	147	0	142	0		
	0	154	0	149	0	145	0	140		
Games Engineering B	30	0	24	0	19	0				
	0	27	0	21	0	17				

Geistigbehindertenpädagogik LA-HF 90	71	0	70	0	70								
	0	71	0	70	0	70							
Geistigbehindertenpädagogik LA für Sonderpädagogik								69	0				
								0	69				
Information Systems M	30	19	29	19									
	20	29	19	28									
International Economic Policy M	20	15	17	12									
	16	18	13	15									
Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften M	15												
	15	15											
Körperbehindertenpädagogik LA-HF 90	39	0	37	0	35								
	0	38	0	36	0	35							
Körperbehindertenpädagogik LA für Sonderpädagogik								34	0				
								0	33				
Lebensmittelchemie B	30	0	27	0	24	0							
	0	28	0	25	0	22							
Lernbehindertenpädagogik LA-HF 90	71	0	68	0	66								
	0	70	0	67	0	65							
Lernbehindertenpädagogik LA für Sonderpädagogik								64	0				
								0	62				
Management M	80	53	71	47									
	56	75	50	67									
Media Entertainment	13												
	0	13											
Medienkommunikation B	108	0	101	0	95	0							
	0	105	0	98	0	92							
Medienkommunikation M			23	0									
			0	23									
Medizin S, Erster Studienabschnitt	160	156	155	152									
	159	157	154	153									
Medizin S, Zweiter Studienabschnitt	139	139	139	139	139	139							
	139	139	139	139	139	139							
Pädagogik B	30	0	27	0	24								
	0	29	0	26	0	23							
Pädagogik B-HF 75	30	0	26	0	22	0							
	0	28	0	24	0	20							
Pädagogik B-NF 60	2	0	2	0	1	0							
	0	2	0	1	0	1							
Pädagogik bei Sehbeeinträchtigungen LA-HF 90	30	0	29										
	0	29	0	28									
Pädagogik bei Verhaltensstörungen LA-HF 90	64	0	61	0	58								
	0	62	0	59	0	57							
Pädagogik bei Verhaltensstörungen- LA für Sonderpädagogik								55	0				
								0	54				

Pharmazie S	58	45	50	39	43	34	37	29		
	49	54	42	46	36	40	31	34		
Psychologie B	103	43	95	40	88	37				
	45	99	42	91	38	85				
Psychologie M	48	42	48	42						
	42	48	42	48						
Psychologie digitaler Medien M	13									
	0	13								
Sonderpädagogik B-HF 75	32	0	27	0	22	0				
	0	29	0	25	0	21				
Sonderpädagogik B-NF 60	20	0	18	0	16	0				
	0	19	0	17	0	15				
Sonderpädagogische Qualifikation	15	0								
	0	15								
Sportwissenschaft B-HF 75	38	0	31	0	26	0				
	0	34	0	28	0	23				
Sprachheilpädagogik LA-HF 90	31	0	29	0	27					
	0	30	0	28	0	26				
Sprachheilpädagogik LA für Sonderpädagogik							25	0		
							0	25		
Zahnmedizin S	53	50	50	47	47	45	44	43	44	43
	52	51	49	48	46	45	43	44	43	44
		keine Zulassungszahl festgesetzt								
		kein Studienangebot vorhanden								

## § 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) <sup>1</sup>Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis vierten Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester des Ersten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

#### § 4

<sup>1</sup>Studierende sind dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studierenden bisher immatrikuliert waren. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberinnen und Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweisen und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen werden.

#### § 5

(1) Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

(2) Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Abs. 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

#### § 6

Im WS nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen im SS Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

#### § 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 30.05.2022.

Würzburg, den 27.06.2022

Der Präsident:

*Prof. Dr. P. Pauli*

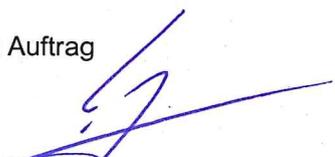
Die Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2022/2023 an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2022/2023) wurde am 28.06.2022 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.06.2022 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.06.2022.

Würzburg, den 29.06.2022

Der Präsident:

*Prof. Dr. P. Pauli*

Im Auftrag

  
Unterschrift  
MitarbeiterIn Justizariat